

Soll jemand einen Anschlag richtig machen: so muß er nicht allein ökonomische Kenntnisse von den einzelnen Theilen der Landwirthschaft, ihrer Behandlung zu Erziehung eines möglich ergiebigen Ertrages, ferner von den Erfordernissen, die, um diesen Ertrag zu erhalten, nothwendig zu verwenden sind, haben, sondern er muß auch die richtige Verfahrensweise kennen, um alles dieses auf eine legale Art heraus zu bringen. Dieses letztere erfordert praktisch-juristische Kenntnisse. Ueberhaupt ist es nothwendig, daß ein Cameralist ein Jurist sey. Unter diesem verstehe ich aber nicht einen Mann, der über Gesetze subtilisiren kann, oder der die spekulative Rechtsgelehrsamkeit zu seinem Studio macht, sondern einen solchen, der mit andern im thätigen Leben nützlichen Wissenschaften eine theoretische Kenntniß der Gesetze, die er aber auch praktisch richtig anzuwenden weiß, verbindet. Denn der bloße Jurist, der alles über den römischen Leisten schlagen will, und alles so lange nach allen Seiten zieht und dehnt, bis es seiner Einbildung nach paßt, ist ein elender Geschäftsmann. In seinem Studierzimmer und auf dem Lehrstuhle groß, im Nutzschaffen klein.

Hat ein Cameralist nicht die nöthigen Kenntnisse der Gesetze: so kann er in vielen Vorfällen seinen Beruf nicht erfüllen. Eine große Menge seiner Geschäfte haben eine Beziehung auf die Rechte anderer, er muß aus habenden Rechten Ansprüche an andere machen, und Kenntniß der Gesetze muß seine Schritte leiten, wenn er wechselseitige Verbindlichkeiten verabreden will. Aus dem Mangel gesetzlicher Kenntnisse kommt es denn her, daß ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt nicht selten gefaßt wird, man gehet von dem ganz unrichtigen Grundsatz aus, daß man des gemeinen Bestens wegen (so nennt man wenigstens Manches, was Geld einbringt) über das Recht hinspringen könne. Wenigstens